



SCHULE HEIMBERG

Bezug von Freien Halbtagen

Volksschulgesetz (VSG) Artikel 27

¹ Die Schülerinnen und Schüler haben den Unterricht im zeitlichen Rahmen des Stundenplanes zu besuchen.

³ Die Eltern sind berechtigt, ihre Kinder nach vorgängiger Benachrichtigung der Schule an höchstens fünf Halbtagen pro Schuljahr nicht zur Schule zu schicken.

Die Volksschulgesetzgebung erlaubt den Erziehungsberechtigten, gewisse Tätigkeiten oder Anlässe in einem beschränkten zeitlichen Ausmass stärker zu gewichten als den Schulbesuch. Diese Möglichkeit bedeutet nicht, dass Schülerinnen und Schüler nach eigenem Belieben der Schule fernbleiben können, sondern dass die „Selbstdispensation“ in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten wahrgenommen wird.

Der durch die Abwesenheit verpasste Unterrichtsstoff (inkl. Aufgaben, Hefteinträge) muss selbständig und ohne Aufforderung nachbearbeitet werden; er kann Bestandteil von Lernkontrollen sein.

⇒ Das von den Erziehungsberechtigten unterschriebene Formular ist **spätestens drei Tage vor der geplanten Abwesenheit** bei der Klassenlehrperson einzureichen.

Schülerin/Schüler

Name Vorname Klasse

Freier Halbtag

Datum Vormittag Nachmittag

Datum Vormittag Nachmittag

Datum Vormittag Nachmittag

Datum Vormittag Nachmittag

Datum Vormittag Nachmittag

Unterschrift Erziehungsberechtigte